



Mit der Erarbeitung eines Endlagersuchgesetzes sollte eine neue, ergebnisoffene und transparente Standortsuche für ein atomares Endlager in Deutschland ermöglicht werden. Der nunmehr am 17. Mai 2013 in den Bundestag eingebrachte Entwurf für ein „Gesetz zur Suche und Auswahl eines Standortes für ein Endlager für Wärme entwickelnde radioaktive Abfälle und zur Änderung anderer Gesetze (Standortauswahlgesetz – StandAG)“, BT-Drs. 17/13471, begründet indes nach Überzeugung der Deutschen Umwelthilfe e. V. (DUH) ernsthafte Zweifel im Hinblick auf eine tatsächlich ergebnisoffene Endlagersuche in Deutschland. Ein Exportverbot für Atommüll wird nicht festgeschrieben. Ebenfalls nicht geregelt werden der Ausschluss einer Verlängerung der auf 40 Jahre befristeten Genehmigungen der standortnahen Zwischenlager sowie die Befristung der Zwischenlagergenehmigungen für Gorleben und Ahaus. Der Transportstopp für das Zwischenlager in Gorleben ist rechtlich nicht ansatzweise sichergestellt. Auch in finanzieller Hinsicht bekommt der Salzstock Gorleben einen „Startvorteil“. Mit der Regelung der Klagemöglichkeiten von Umweltverbänden betritt der Gesetzentwurf rechtliches Neuland. Die angeblich unabhängige Arbeit der einzurichtenden Bund-Länder-Kommission soll tatsächlich nicht unabhängig erfolgen.

Ein ernstgemeinter Neubeginn der Endlagersuche in Deutschland gelingt nur dann, wenn er nicht an die Verschiebebahnhöfe und die politischen Verhandlungen hinter verschlossenen Türen der Vergangenheit anknüpft. Regelungsbedürftige Sachverhalte müssen jetzt transparent dargestellt und geregelt werden. Im Einzelnen:

## 1. Kein Exportverbot

Anfang dieses Jahres war bekannt geworden, dass die Bundesregierung beabsichtigt, Atommüllexporte ins Ausland als gleichberechtigte Entsorgungsoption neben der Endlagerung im Inland im Atomgesetz festzuschreiben (siehe <http://l.duh.de/p8sla>). Besteht die Möglichkeit, Atommüll im Ausland zu entsorgen,

wirkt das unausweichlich auf die Bereitschaft maßgeblicher Akteure zu einem tatsächlich zielgerichteten Such- und Auswahlverfahren für ein Endlager in Deutschland zurück. Die Deutsche Umwelthilfe e.V. (DUH) fordert daher ein explizites Exportverbot. Noch Anfang April hatten im Rahmen der Debatten über den Neustart der Endlagersuche auch Verhandlungsführer der Oppositionsparteien gegenüber dem BMU ausdrücklich verlangt, dass ein solches „gesetzliches Verbot im Zusammenhang mit der Einigung über ein Standortauswahlgesetz vorgenommen“ werden müsse.

Nach dem nun vorliegenden Gesetzentwurf soll das StandAG jedoch kein Verbot des Exports von Atommüll ins Ausland enthalten. In einer Protokollnotiz vom 9. April 2013 wird lediglich erwähnt, dass Einigkeit zwischen den Verhandlungsführern von Bund und Ländern bestehe, „dass das Prinzip der Inlandsendlagerung radioaktiver Abfälle beibehalten“ werde. Es solle keine Ausfuhr hoch radioaktiver Abfälle zum Zweck der Endlagerung im Ausland erfolgen. Bemerkenswert ist zum einen, dass die Ausfuhr schwach- und mittelradioaktiver Abfälle danach auch für die Zukunft nicht ausgeschlossen wird. Zudem bleibt ein entscheidender Punkt außer Betracht. Wird nämlich die Endlagerung im Ausland, wie von der Bundesregierung mit der 14. AtG-Novelle geplant, als gleichberechtigte Option festgeschrieben, so wird den Atomkonzernen damit zugleich ein entsprechender Anspruch zugestanden. Sind die in dem beabsichtigten neuen § 3a AtG genannten Voraussetzungen für die Verbringung zum Zweck der Endlagerung künftig erfüllt, *ist* die Verbringungsgenehmigung nach § 5 Abs. 2 der Atomrechtlichen Abfallverbringungsverordnung zu erteilen. Ein Versagensermessen ist ausdrücklich nicht vorgesehen. Daran vermögen politische Absichtserklärungen, wonach eine Verbringung ins Ausland (gegenwärtig) nicht geplant oder nicht vorgesehen sei, nichts zu ändern. Ein Exportverbot für sämtliche radioaktive Abfälle ist jetzt im Rahmen des StandAG gesetzlich zu verankern.

## **2. Keine rechtliche Sicherstellung des Transportstopps nach Gorleben**

Ausweislich der Protokollnotiz vom 9. April bestehe Einigkeit dahingehend, „dass keine weiteren Transporte von Glaskokillen in das Transportbehälterlager (TBL) Gorleben stattfinden sollen, sondern auf andere Zwischenlager verteilt werden

sollen“. Am 9. April hatten sich Bund und Länder auf ein Vorgehen für ein Standortauswahlgesetz geeinigt ([http://www.bmu.de/bmu/presse-reden/pressemitteilungen/pm/artikel/bund-und-laender-einigen-sich-auf-vorgehen-fuer-standortauswahlgesetz/?tx\\_ttnews\[backPid\]=966](http://www.bmu.de/bmu/presse-reden/pressemitteilungen/pm/artikel/bund-und-laender-einigen-sich-auf-vorgehen-fuer-standortauswahlgesetz/?tx_ttnews[backPid]=966)). Das BMU werde, so die Protokollnotiz weiter, mit den betroffenen Ländern Kontakt aufnehmen und einen Vorschlag unterbreiten. Hierzu seien eine Reihe von Voraussetzungen zu klären (z.B. Aufnahmebereitschaft der Bundesländer, Stellplatzkapazitäten, Genehmigungsfragen, Kosten der Polizeieinsätze). Auch insoweit hatten Verhandlungsführer gegenüber dem BMU Anfang April zu Recht gefordert, dass der Transportstopp in rechtlicher Hinsicht sichergestellt werden müsse. Denn tatsächlich verhält es sich wie folgt:

a) Die Gesellschaft für Nuklear-Service mbH (GNS) verfügt über eine grundsätzliche Einlagerungsgenehmigung für Glaskokillen im Zwischenlager Gorleben. Gesellschafter der GNS sind die Kernkraftwerke betreibenden Energieversorger EnBW, Eon, RWE und Vattenfall. Diese vier Gesellschafter haben die GNS mit der Rückführung und Zwischenlagerung der aus der Wiederaufarbeitung deutscher Brennelemente im Ausland stammenden radioaktiven Abfälle beauftragt. Das Zwischenlager Gorleben der GNS ist bislang die einzige Einrichtung in Deutschland mit einer Genehmigung zur Aufnahme verglasteter radioaktiver Abfälle aus der Wiederaufarbeitung.

Ein Transportstopp nach Gorleben bedeutete, dass die GNS von ihrer unbefristeten Einlagerungsgenehmigung keinen Gebrauch mehr machen dürfte. Eine öffentlich-rechtliche Rechtsposition würde entzogen, jedenfalls aber maßgeblich beschränkt. Eine Absicherung dieser Konsequenz im Wege des Verwaltungsvollzugs scheidet aus, da keiner der im Verwaltungsverfahrenrecht vorgesehenen Widerrufsgründe vorliegt. Eine gesetzliche Absicherung ist nicht vorgesehen. Der Entwurf für ein StandAG enthält sich insoweit jeglicher Regelung. Es ist unwahrscheinlich, dass die GNS auf die ihr eingeräumte Rechtsposition ohne Weiteres, insbesondere ohne Gegenleistung verzichtet.

b) Die Bereitschaft zweier Bundesländer, die noch anstehenden Transporte von Castorbehältern mit Glaskokillen aus der Wiederaufarbeitung in La Hague und Sellafield in standortnahen Zwischenlagern aufzunehmen, ist in Anbetracht einer

Lastenteilung zweifelsohne zu begrüßen. Politische Absichtserklärungen genügen indes auch hier nicht. Denn Schleswig-Holstein und Baden-Württemberg sind ebenso wenig wie die anderen Bundesländer Betreiber der standortnahen Zwischenlager. Die Länder sind allein Aufsichtsbehörden, die Genehmigungserteilung erfolgt durch den Bund. Anlagenbetreiber sind die jeweiligen Energieversorgungsunternehmen. Außer Gorleben verfügt bislang kein anderes Zwischenlager in Deutschland über eine Einlagerungsgenehmigung für Glaskokillen. Die Anlagenbetreiber – im Fall des Zwischenlagers Brunsbüttel also etwa Vattenfall – müssten daher zunächst verpflichtet werden, entsprechende Änderungsanträge zu stellen und sodann die notwendigen technischen Änderungen durchzuführen. Das kann beispielsweise die Nachrüstung mit einer „Heißen Zelle“ bedeuten. Ohne Änderungsanträge der Betreiber der Zwischenlager kann es für kein alternatives Zwischenlager die erforderliche Einlagerungsgenehmigung geben. Der Entwurf für ein StandAG enthält dazu nichts. Und die Betreiber ihrerseits lehnen sich bislang zurück. Etwa für die Einrichtung einer „Heißen Zelle“ sind angeblich zweistellige Millionenbeträge erforderlich.

c) Selbst wenn die Betreiber alternativer Zwischenlager sich – gegen entsprechende Gegenleistung? – verbindlich bereit erklären sollten, die erforderlichen Änderungsanträge zu stellen und diese dann auch tatsächlich genehmigungsfähig wären, wäre damit übrigens keineswegs ein Transportstopp nach Gorleben sichergestellt. Denn sowohl die Erarbeitung der Änderungsanträge als auch das anschließende Genehmigungsverfahren sind nicht im Schnelldurchgang zu bewerkstelligen. Da es sich um wesentliche Änderungen handelte, wären die Genehmigungsverfahren zudem mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen. Im Falle der Genehmigungserteilung müssten sodann die nötigen technischen Voraussetzungen zur Einlagerung von Glaskokillen geschaffen werden (siehe oben). Insgesamt wäre damit ein erheblicher, deutlich über 2015 hinausgehender Zeitbedarf verbunden. Langfristig geplante und völkerrechtlich vereinbarte Rückführungszeiträume wären nicht einzuhalten (siehe Erklärung der GNS vom 18. April 2013, <http://www.gns.de/language=de/taps=2060/16528>).

Hinzu kommt das Folgende: Vattenfall hat 2012 aus Gründen des Terror schutzes eine Umrüstung des Zwischenlagers Brunsbüttel beantragt. Würden die beantragten Maßnahmen genehmigt und durchgeführt, stünden dort nur noch 14 oder sogar

weniger Plätze für Castorbehälter zur Verfügung. Aus Sellafield müssen jedoch 21 Castorbehälter mit jeweils 28 Glaskokillen mit hochradioaktiven Abfällen zurückgeführt werden. Das heißt, unabhängig von Fragen einer gerechten Lastenverteilung sowie der Beantragung und Erteilung einer Änderungsgenehmigung wäre dann eine Einlagerung aller 21 Castorbehälter mit Glaskokillen aus Sellafield nicht möglich und bereits aus technischen Gründen die Einlagerung in einem weiteren – umzurüstenden – Zwischenlager erforderlich.

Eine entsprechende Antragstellung und Umrüstung wäre selbstverständlich auch für die Einlagerung der fünf aus La Hague zurückzunehmenden Castorbehälter mit Glaskokillen mit mittelradioaktiven Abfällen etwa im Zwischenlager Philippsburg durchzuführen. Zuvor müssten im Übrigen die GNS bzw. die Brennelementlager Gorleben GmbH (BLG) verpflichtet werden, ihre Anträge aus den Jahren 1993 bzw. 2012 zurückzunehmen, mit welchen bereits die Aufbewahrung der 21 Behälter mit Glaskokillen aus Sellafield sowie der fünf Behälter mit Glaskokillen aus La Hague im Zwischenlager Gorleben beantragt worden ist (siehe [http://www.bfs.de/de/transport/zwischenlager/zentrale\\_zwischenlager/gorleben.html](http://www.bfs.de/de/transport/zwischenlager/zentrale_zwischenlager/gorleben.html)).

Der Vollständigkeit und Transparenz halber sei an dieser Stelle auch darauf hingewiesen, dass aus der Wiederaufarbeitung keineswegs maximal „nur“ noch die genannten 26 Castorbehälter mit Glaskokillen von Deutschland zurückzunehmen sind. Vielmehr müssen darüber hinaus noch ca. 150 Behälter mit mittelradioaktiven Abfällen (Strukturelementen) aus dem Ausland zurückgeführt werden. Insoweit ist ein Antrag der GNS und der Brennelement-Zwischenlager Ahaus GmbH (BZA) zur Aufbewahrung im Zwischenlager Ahaus anhängig ([http://www.bfs.de/de/transport/zwischenlager/zentrale\\_zwischenlager/ahaus.html](http://www.bfs.de/de/transport/zwischenlager/zentrale_zwischenlager/ahaus.html)).

### **3. Kein Ausschluss einer Genehmigungsverlängerung für Zwischenlager**

Es muss sichergestellt sein, dass die Zwischenlager faktisch nicht schleichend zu über Deutschland verteilten oberirdischen Endlagern werden. Dafür wäre in § 6 AtG eine Regelung vorzusehen, die eine Verlängerung der für die standortnahen dezentralen Zwischenlager auf 40 Jahre befristet erteilten Genehmigungen ausschließt. Die Genehmigungen für die zentralen Zwischenlager Gorleben und Ahaus wären entsprechend ebenfalls zu befristen.

In der Protokollnotiz vom 9. April heißt es zwar, dass eine einvernehmliche Lösung gefunden werden solle, die einerseits den zeitlichen Horizont der Standortauswahl berücksichtige und andererseits den betroffenen Bürgerinnen und Bürgern die Gewissheit gebe, dass die Zwischenlagerung befristet bleibe und nicht zu einer schleichenden Endlagerung werde. Doch handelt es sich auch hierbei allein um eine politische Absichtserklärung. Ob und wie konkret diese Frage gelöst werden könnte, ist offen. Der Gesetzentwurf für ein StandAG sieht insoweit keinerlei Regelung vor. Eine Befristung der Genehmigungen für die Zwischenlager Gorleben und Ahaus wird in der Protokollnotiz noch nicht einmal adressiert.

#### **4. Offene Finanzierungsfragen und erhöhte Kosten für Gorleben**

Unter der Überschrift „Kostentragung (Verursacherprinzip)“ heißt es in der Protokollnotiz vom 9. April, im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens werde noch geprüft, welche Konkretisierungen im Hinblick auf die Kostentragung (notwendiger Aufwand) zweckdienlich seien. Es bestehe weiter Einigkeit, dass die Offenhaltungskosten bei Gorleben von den Beitragspflichtigen zu tragen seien.

Die Sicherstellung der Finanzierung ist essentiell für die Durchführung eines ergebnisoffenen Such- und Auswahlverfahrens. Im Sinne guter Gesetzgebung ist es schwerlich nachvollziehbar, warum nach anderthalb Jahren Verhandlung innerhalb weniger Wochen eine Klärung erfolgen soll, wie rechtssicher zu gewährleisten ist, dass die Abfallverursacher weitestmöglich zur Finanzierung herangezogen werden können. Das nicht zuletzt auch deshalb, weil etwa die Übernahme der Offenhaltungskosten, also der Kosten der Erhaltung des Salzstocks für künftige Erkundungen, seit Ablauf des Moratoriums 2010 seitens der Abfallverursacher in Frage gestellt wird (siehe <http://www.kernenergie.de/kernenergie-wAssets/docs/presse/2012-03-Gutachten-Endlagersuche.pdf>). Während des Moratoriums für Gorleben von 2000 bis 2010 waren die Offenhaltungskosten durch die Abfallverursacher auf Grund der Vereinbarung der damaligen Bundesregierung mit den Kernkraftwerksbetreibern im Rahmen des seinerzeitigen Atomkonsenses getragen worden.

Im Hinblick auf die Offenhaltungskosten für Gorleben ist überdies das Folgende bemerkenswert: Die Kosten für die Offenhaltung von Gorleben scheinen einer gewissen Beliebigkeit zu unterliegen. Während in früheren Gesetzentwürfen eines StandAG die Kosten mit 20 Millionen Euro pro Jahr für 15 Jahre beziffert worden waren, wurden unter anderem im Kabinettsentwurf vom 24. April plötzlich 30 Millionen genannt. Nachdem die DUH darauf in ihrer Pressekonferenz vom 26. April (<http://l.duh.de/wbl34>) hingewiesen hatte, sollen es nunmehr wieder 20 Millionen jährlich sein. Eine Begründung fehlt für die 20 Millionen genauso wie für die 30 Millionen pro Jahr. Die tatsächlichen Kosten, die für die reine Offenhaltung während des zehnjährigen Moratoriums angefallen sind, lagen jedenfalls deutlich nicht nur unter 30, sondern auch unter 20 Millionen pro Jahr.

Hingewiesen sei in diesem Zusammenhang auch auf die im Rahmen des StandAG beabsichtigte Änderung der Enteignungsvorschrift des § 9d AtG. Nach dessen Absatz 2 ist bislang eine Enteignung für Zwecke der vorbereitenden Standorterkundung nur zulässig, soweit sie „zur Durchführung von Erkundungsmaßnahmen notwendig ist“. Nach dem StandAG soll eine Enteignung künftig auch möglich sein, soweit sie zur „Offenhaltung“ von Erkundungsmaßnahmen notwendig ist. Nach dem Wortlaut des Gesetzes sind danach unmittelbar Enteignungen im Salzstock Gorleben zulässig – sowohl für Erkundungsmaßnahmen als auch im Rahmen des Offenhaltungsbetriebs in Gorleben. Daran vermag auch die Gesetzesbegründung nichts zu ändern. Sofern es in der Gesetzesbegründung heißt, beim Standort Gorleben unterbleibe eine vorzeitige Enteignung, insbesondere für die Offenhaltung, und die Änderung von § 9d AtG betreffe lediglich künftige Erkundungsstandorte nach Beginn der übertägigen Erkundung, so findet das im Gesetzeswortlaut gerade keine Entsprechung. Zudem: Soll die Vorschrift angeblich nicht auf Gorleben anwendbar sein, so wäre sie schlichtweg überflüssig. Denn einen Offenhaltungsbetrieb gibt es allein in Gorleben. In etwaig weiteren zu erkundenden Standorten erfolgen Enteignungen, so sie denn dort erforderlich sein sollten, aus der Natur der Sache heraus zum Zwecke der Erkundung und nicht zwecks Offenhaltung. Dafür bietet aber § 9d AtG bereits in der gegenwärtigen Fassung die Grundlage.

## 5. Rechtsschutz

Der Entwurf eines StandAG betritt bzgl. des verwaltungsgerichtlichen Rechtsschutzes rechtliches Neuland. § 17 Abs. 4 lautet:

„(4) Vor Übermittlung des Auswahlvorschlags nach Absatz 2 Satz 1 stellt das Bundesamt für kerntechnische Entsorgung durch Bescheid fest, ob das bisherige Standortauswahlverfahren nach den Anforderungen und Kriterien dieses Gesetzes durchgeführt wurde und der Auswahlvorschlag diesen Anforderungen und Kriterien entspricht. Der Bescheid ist in entsprechender Anwendung der Bestimmungen über die öffentliche Bekanntmachung von Genehmigungsbescheiden der in § 7 Absatz 4 Satz 3 des Atomgesetzes genannten Rechtsverordnung öffentlich bekannt zu machen. Für Rechtsbehelfe gegen die Entscheidung nach Satz 1 findet das Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. April 2013 (BGBl. I S. 753) entsprechende Anwendung. Einer Nachprüfung der Entscheidung in einem Vorverfahren nach § 68 der Verwaltungsgerichtsordnung bedarf es nicht. Über Klagen gegen die Entscheidung nach Satz 1 entscheidet im ersten und letzten Rechtszug das Bundesverwaltungsgericht.“

In der Begründung zu § 17 Abs. 4 Entwurf für ein StandAG ist zu lesen:

„Absatz 4 eröffnet die Möglichkeit, den Auswahlvorschlag der Standorte für die untertägige Erkundung verwaltungsgerichtlich überprüfen zu lassen. Die Eröffnung der gerichtlichen Kontrollmöglichkeit ist sachgerecht, da das Standortauswahlverfahren mit der Entscheidung über die untertägigen Erkundungsstandorte eine wesentliche Zäsur erreicht. Zu diesem Zweck sieht Satz 1 vor, dass das Bundesamt für kerntechnische Entsorgung durch feststellenden Verwaltungsakt, der der gerichtlichen Überprüfung zugänglich ist, verbindlich entscheidet, ob das bisherige Auswahlverfahren und der auf dieser Grundlage getroffene Auswahlvorschlag der Standorte für die untertägige Erkundung des Bestimmungen des Standortauswahlgesetzes entspricht. Nach Satz 2 ist der Verwaltungsakt in entsprechender Anwendung von § 17 der Atomrechtlichen Verfahrensverordnung öffentlich bekannt zu machen. Auch wenn der Deutsche Bundestag von der Bundesregierung bereits über den Auswahlvorschlag des Bundesamtes für kerntechnische Entsorgung unterrichtet wurde, wird davon ausgegangen, dass der Deutsche Bundestag das Ergebnis der gerichtlichen Prüfung vor einer gesetzlichen Entscheidung abwarten wird. Satz 3 ordnet die entsprechende Anwendung des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes an; damit können insbesondere die nach dem Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz klagebefugten Vereinigungen eine nicht auf die Überprüfung subjektiver Rechte beschränkte gerichtliche Kontrolle herbeiführen (vgl. § 3 Absatz 5 Nummer 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes). ... Satz 5 sieht eine erstinstanzliche Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts vor. Die Begründung dieser erstinstanzlichen Zuständigkeit ist auch mit Blick auf die bereits bestehenden erstinstanzlichen Zuständigkeiten des



Bundesverwaltungsgerichts unverzichtbar. Bei der Entscheidung über die Standorte der untertägigen Erkundung handelt es sich um eine voraussichtlich nur einmalig zu treffende Entscheidung, die durch eine besondere - über andere Großprojekte hinausgehende - politische Bedeutung und ein herausragendes Interesse der Öffentlichkeit geprägt ist...“

Danach soll die Feststellung des Bundesamtes für kerntechnische Entsorgung, dass das bisherige Auswahlverfahren und der auf dieser Grundlage getroffene Auswahlvorschlag der Standorte für die untertägige Erkundung den Bestimmungen des Standortauswahlgesetzes entspricht, ein feststellender Verwaltungsakt sein, gegen den der Verwaltungsrechtsweg eröffnet ist. Das muss bezweifelt werden.

Der „Verwaltungsakt“ ist in § 35 Verwaltungsverfahrensgesetz legaldefiniert. Ein Verwaltungsakt will unmittelbar eine Rechtsfolge herbeiführen oder das Bestehen oder Nichtbestehen eines Rechtsverhältnisses feststellen. Voraussetzung sind unter anderem eine unmittelbare Außenwirkung sowie eine Regelungswirkung. Im Hinblick auf so genannte feststellende Verwaltungsakte bedeutet das, dass sie einen Anspruch oder eine rechtserhebliche Eigenschaft einer Person oder Sache verbindlich festlegen und sich daraus unmittelbar rechtliche Folgerungen ergeben. Es wird geregelt, ob und inwieweit einzelne Rechte bestehen. Auch einem feststellenden Verwaltungsakt kommt also notwendig rechtsgestaltende Wirkung zu. Fehlt diese, handelt es sich um eine bloße Feststellung ohne einen eigenen Regelungscharakter, die der gerichtlichen Überprüfung nicht zugänglich ist. Beispiele für feststellende Verwaltungsakte sind etwa die Anerkennung der deutschen Staatsbürgerschaft, die Feststellung des Schwerbehindertenstatus oder die Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens des Beamtenverhältnisses.

Das Bundesamt für kerntechnische Entsorgung reguliert das Standortauswahlverfahren, etwa durch die Festlegung von Erkundungsprogrammen und standortbezogenen Prüfkriterien sowie durch die Erarbeitung von Vorschlägen für die Standortentscheidungen (vgl. § 7 Abs. 1 des Entwurfs für ein StandAG). Es überprüft ferner die weiterentwickelten vorläufigen Sicherheitsuntersuchungen und die Standortauswahl des Vorhabenträgers für die untertägige Erkundung (vgl. § 17 Abs. 1 des Entwurfs für ein StandAG). Will es vom Vorschlag des Vorhabenträgers abweichen, hat es ihm zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben etc. Dem

Bundesamt für kerntechnische Entsorgung obliegt danach originär die Aufgabe sicherzustellen, dass das Standortauswahlverfahren nach den Anforderungen und Kriterien des Gesetzes durchgeführt wird und der Auswahlvorschlag für die untertägige Erkundung den gesetzlichen Anforderungen und Kriterien entspricht. Stellt es dies noch einmal ausdrücklich in einem „Bescheid“ fest, so bestätigt es sich damit, dass es die ihm übertragene Aufgabe ordnungsgemäß durchgeführt hat. Bereits das ist interessant. Im Hinblick auf den Rechtsschutz ist aber vor allem das Folgende entscheidend: Der Feststellung der ordnungsgemäßen Durchführung des Verfahrens kommt keine rechtsgestaltende Wirkung zu. Regelungswirkung entfaltet erst die anschließende Auswahlentscheidung über die untertägig zu erkundenden Standorte durch den Bundestag. Verwaltungsgerichtlicher Rechtsschutz gegen eine Feststellung ohne Regelungswirkung wäre ein Novum im deutschen Verwaltungsrecht. Der Bundestag ist übrigens nach der Gesetzesbegründung nicht gehalten, für seine Auswahlentscheidung die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts abzuwarten.

## **6. Keine Unabhängigkeit der Arbeit der „Kommission Lagerung hochradioaktiver Abfälle“**

Gemäß § 3 Abs. 1 des Entwurfs für ein StandAG soll eine Bund-Länder-Kommission „Kommission Lagerung hochradioaktiver Abfallstoffe“ eingerichtet werden. Sie „bereitet das Standortauswahlverfahren vor“. Dazu hat sie insbesondere einen Bericht vorzulegen, in dem sie die für das Auswahlverfahren relevanten Grundsatzfragen für die Entsorgung radioaktiver Abfälle untersucht und bewertet, sowie Vorschläge für die Entscheidungsgrundlagen nach § 4 und eine entsprechende Handlungsempfehlung für den Bundestag und den Bundesrat erarbeitet (§ 3 Abs. 2 StandAG-E). Hält die Kommission Regelungen des StandAG für nicht angemessen, so legt sie dies in ihrem Bericht dar und unterbreitet einen Alternativvorschlag (§ 3 Abs. 3 StandAG-E).

Damit wird – unabhängig davon, dass eine solche Kommission vernünftigerweise überhaupt der Verabschiedung eines StandAG hätte vorgeschaltet werden müssen – der Eindruck erweckt, als handele es sich bei dem StandAG bis zum Ende der Arbeit der Kommission zunächst um ein Gesetz „unter Vorbehalt“, welches der Bewertung

der Kommission und im Lichte dieser Bewertung der Revision unterliege. Tatsächlich ist das allenfalls partiell zutreffend. Denn die Kommission soll ihren Bericht bis zum 31. Dezember 2015 beschließen, wobei ihr eine Verlängerungsoption bis Ende Juni 2016 eingeräumt wird (§ 3 Abs. 5 StandAG-E). Bereits unmittelbar nach der geplanten Verabschiedung des StandAG im Sommer 2013 soll jedoch ein neues Bundesamt für Kerntechnische Entsorgung eingerichtet werden und seine Arbeit aufnehmen (§ 7 StandAG). Im Hinblick auf die Organisations- und Prozessstruktur für das Standortauswahlverfahren werden mithin unmittelbar Fakten geschaffen, ohne dass sie einer Bewertung der Kommission unterzogen worden sind.

Bemerkenswert ist in diesem Zusammenhang zudem das Folgende: Die Kommission soll für ihre Öffentlichkeitsarbeit nicht selbst zuständig und verantwortlich sein. Sie „bedient“ sich hierfür vielmehr des soeben genannten Bundesamtes für Kerntechnische Entsorgung (§ 5 Abs. 3 StandAG-E). Eine solche Regelung ist mit der für die Akzeptanz der Arbeit der Kommission essentiellen Unabhängigkeit schwerlich vereinbar.

**Für Rückfragen:**

Dr. Cornelia Ziehm, Leiterin Klimaschutz und Energiewende, Hackescher Markt 4, 10178 Berlin, Tel.: 030 2400867-0; E-Mail: [ziehm@duh.de](mailto:ziehm@duh.de)